

# Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren / automatisierte Melderegisterauskunft

nach dem Bundesmeldegesetz BMG

Name	Vorname
Geburtsdatum	Telefon
Anschrift	

Ich beantrage die Vormerkung einer Übermittlungssperre für

## 1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

- a)  Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen **Wahlen und Abstimmungen**,
- b)  Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese, Presse und Rundfunk **über Alters- und Ehejubilare**,
- c)  **Adressbuchverlage**,
- d)  öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften **über Familienangehörige von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.**
- e)  **§ 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes**  
Ich bin nicht damit einverstanden, dass meine Daten, zwecks Zusendung von Informationsmaterial bezüglich des freiwilligen Wehrdienstes, an die Wehrverwaltung übermittelt werden.

## 2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

Auskunftssperre, da durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen für mich oder eine andere Person entstehen kann (§ 51 Bundesmeldegesetz (BMG))

**Begründung**

Dieser Antrag soll sich auch auf folgende Familienmitglieder meines Haushalts beziehen:

Für den Antrag unter Buchstabe d) und soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Herzogenaurach, den

---

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des Ehegatten)

---

---

**Hinweis für Einwohner mit mehreren Wohnungen**

Im Adressbuch wird nicht nach Haupt- und Nebenwohnung unterschieden. Der Widerspruch gilt nur gegenüber der Meldebehörde in Herzogenaurach, nicht auch gegenüber der Meldebehörde der auswärtigen Wohnung.

## **Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Auskunfts-/Übermittlungssperren**

### **1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:**

#### **1.1 Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**

Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.2 Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen**

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

#### **1.3 Auskünfte an Adressbuchverlage**

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **1.4 Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - nicht das Kirchenmitglied selbst - kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrecht der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.

#### **1.5 Datenübermittlungen an des Bundesamt für Wehrverwaltung**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres Angaben zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden (Familiename, Vorname und gegenwärtige Anschrift). Falls Sie keine Informationen durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr wünschen, können Sie der Datenweitergabe widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

## **2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:**

Auskunftssperren, bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange.

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein und müssen mit einem Nachweis vorgelegt werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls müssen Sie auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.